

Botschaft des Regierungsrats des
Kantons Aargau an den Grossen Rat
vom 16. Dezember 2009

09.343
(09.217)

Hundegesetz (HuG); Totalrevision

**Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf des Hundegesetzes (HuG) zur 2. Beratung wie folgt:

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat den Gesetzesentwurf am 20. Oktober 2009 in erster Lesung beraten und mit 71 zu 55 Stimmen gutgeheissen. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats sind einige, teilweise bloss formelle Änderungen beschlossen worden. Von inhaltlicher Bedeutung waren die drei Folgenden:

- § 5 Abs. 1 lit. d (neu): Der Grosse Rat beschloss, dass die Pflicht der Hundehaltenden, den Hundekot aufzunehmen und zu entsorgen, im Gesetz verankert wird, anstatt wie vom Regierungsrat vorgesehen auf Verordnungsstufe geregelt wird.
- § 14 (neu): Der Grosse Rat stützte die durch die Kommission eingebrachte Leinenpflicht im öffentlich zugänglichen Raum für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Davon ausgenommen sind Hunde, die von der Inhaberin beziehungsweise dem Inhaber der Halteberechtigung gemäss § 10 ausgeführt werden.
- § 18 Abs. 3 (ehemals § 17 Abs. 3): Der Grosse Rat verzichtete darauf, dass beschlagnahmte Hunde im laufenden Verfahren euthanasiert werden können, wenn die hundehaltende Person keine angemessene Kautions von höchstens Fr. 2'000.– zur Sicherstellung von Forderungen aus der Unterbringung und Pflege des Hundes erbringt.

2. Prüfungsanträge

Der Grosse Rat hat keine Prüfungsanträge überwiesen.

3. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

§ 18 Abs. 3 und 4 (Fassung 1. Lesung: § 18 Abs. 3)

Der in 1. Lesung beschlossene § 18 Abs. 3 lautet:

"Wird ein Hund beschlagnahmt, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter eine angemessene Kautions von höchstens Fr. 2'000.– zur Sicherung von Forderungen aus der Unterbringung und Pflege des Hundes zu leisten. Wird die Kautions nicht erbracht, kann die zuständige Behörde die sofortige Neuplatzierung oder die Euthanasie des Hundes anordnen."

Der Grosse Rat hat mit dem Einfügen des Worts "die" vor "Euthanasie" zum Ausdruck bringen wollen, dass er entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats auf die Möglichkeit einer Euthanasie im laufenden Verfahren verzichten will.

§ 18 ist so konzipiert, dass Absatz 1 die Rechtsgrundlage für das Anordnen von Massnahmen darstellt. Die Bestimmung umschreibt die Verwaltungsmassnahmen, welche die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben treffen können. In Absatz 1 lit. d wird explizit auch die Euthanasie erwähnt. All diese Massnahmen können grundsätzlich erst nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung vollstreckt werden. § 18 Abs. 2 betrifft die Kostentragung beziehungsweise Kostenverteilung. Demnach haben die Hundehaltenden die Kosten zu tragen, die aufgrund angeordneter Massnahmen entstanden sind. Die Kosten werden nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt. Werden keine Massnahmen angeordnet, muss der Staat die angefallenen Kosten übernehmen.

Der Zweck der Regelung in § 18 Abs. 3 ist primär die Sicherstellung der während dem laufenden Verfahren entstehenden Kosten einer Beschlagnahmung, insbesondere der Kosten des Heimaufenthalts und der Pflege. Die Hundehaltenden von beschlagnahmten Hunden werden deshalb verpflichtet, die entstehenden Kosten im Voraus in Form einer Kaution sicherzustellen. Kommt die hundehaltende Person nicht für die mutmasslichen Unterbringungs- und Pflegekosten bis maximal Fr. 2'000.– auf, kann die zuständige Behörde Massnahmen ergreifen, damit der betroffene Hund nicht über lange Zeit im Tierheim verbleibt und dadurch Kosten entstehen, die von der öffentlichen Hand getragen werden müssen (Fassung 1. Lesung: § 18 Abs. 3 2. Satz). Wirksame Massnahmen zur Kostendämmung wären sowohl die Neuplatzierung als auch die Euthanasie. Der Grosse Rat wollte jedoch mit seiner Änderung in 1. Lesung zum Ausdruck bringen, dass auf eine Euthanasie im laufenden Verfahren verzichtet werden soll.

Nach Auffassung des Regierungsrats bringt die vom Grossen Rat beschlossene Formulierung diesen gesetzgeberischen Willen nicht klar zum Ausdruck. Wenn auf eine Euthanasie im Zusammenhang mit einer Kostenregelung im laufenden Verfahren verzichtet werden soll, müsste der Passus "oder die Euthanasie" in Absatz 3, Fassung 1. Lesung, gestrichen werden. Andernfalls müsste mit Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung gerechnet werden.

Abgesehen davon kommt der Regierungsrat nach nochmaliger Überprüfung zum Schluss, dass die vom Grossen Rat beschlossene Regelung auch in materieller Hinsicht nicht zu überzeugen vermag. Muss ein Hund beschlagnahmt werden, können erhebliche Kosten für die Unterbringung und Pflege des Tieres anfallen, namentlich dann, wenn während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens das Schicksal des Hundes für längere Zeit in der Schwebe bleibt. Bis ein endgültiger Entscheid vorliegt, können unter Umständen mehrere Jahre vergehen. Die Erfahrung zeigt, dass als gefährlich eingestufte Hunde häufig von Personen gehalten werden, die nicht Willens beziehungsweise in der Lage sind, im Fall einer Beschlagnahmung für die Unterbringungskosten aufzukommen. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass diese im Endeffekt vom Staat getragen werden müssen. In den letzten Jahren beliefen sich diese Kosten für den Kanton auf rund Fr. 50'000.– bis Fr. 70'000.– jährlich.

Der Regierungsrat schlägt deshalb eine neue Regelung vor, die den Bedenken des Grossen Rats entgegen kommt und die dem Grundsatz des verhältnismässigen Verwaltungshandelns explizit Rechnung trägt. Die Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde in erster Linie die sofortige Neuplatzierung anordnen kann, wenn die Kaution nicht erbracht wird. Kann der Hund nicht innert nützlicher Frist neu platziert werden oder müssen die Aussichten auf eine Neuplatzierung aufgrund der Umstände von vornherein als gering eingestuft wer-

den, kann die zuständige Behörde ausserdem als "ultima ratio" die Euthanasie anordnen (vgl. § 18 Abs. 4 {neu}).

§ 18 Abs. 4 ist als "Kann-Bestimmung" formuliert. Es wird damit sichergestellt, dass unter Würdigung sämtlicher Umstände eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung getroffen werden kann (berücksichtigt werden können etwa: Gründe für das Nichtbezahlen, zu erwartende Kosten, Erfolgsaussichten im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, Befinden und Verhalten des Hundes im Tierheim). Eine Neuplatzierung beziehungsweise Euthanasie wird nicht unmittelbar nach der Beschlagnahme erfolgen, sondern erst nach sorgfältiger Interessenabwägung. Verhält sich aber zum Beispiel ein Hund im Tierheim aggressiv und geht von ihm eine grosse Gefahr aus, ist absehbar, dass dieser Hund nicht mehr platziert werden kann. In einem solchen Fall kann es durchaus auch im Sinne des Tierwohls sein, wenn man diesen noch während des laufenden Verfahrens euthanasiert, denn ein Aufenthalt im Tierheim ist für einen Hund mit enger menschlicher Bindung, der seine Bezugsperson verloren hat, mit viel Stress verbunden.

4. Bestrebungen des Bundes im Bereich Hundewesen

Der Nationalrat hat im Juni 2009 erstmals den Entwurf eines eidgenössischen Hundegesetzes beraten. Die Fassung des Nationalrats lehnt sich eng an Bestimmungen der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 an, die bereits in Kraft sind: So zum Beispiel die systematische Aus- und Weiterbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter und die obligatorische Meldepflicht bei Beissunfällen oder übermässigem Aggressionsverhalten. Weiter enthält die Fassung des Nationalrats eine Rechtsgrundlage für Einzelüberprüfungen aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten und einen Katalog von Massnahmen, die entsprechend der Prüfungsergebnisse angeordnet werden können. Ausserdem sind Bestimmungen betreffend Hunde mit besonderem Einsatzzweck, Zuchtstätten, Haftung und Versicherung vorgesehen sowie eine Leinenpflicht an verschiedenen öffentlich zugänglichen Orten. In Bezug auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit gewährleistet die Fassung des Nationalrats nur einen Mindeststandard. Vorschriften zum Schutz vor potenziell gefährlichen Hunden fehlen. Den Kantonen wird aber explizit die Möglichkeit eingeräumt, weiter gehende Vorschriften zum Schutz der Menschen und Tiere vor Gefährdungen durch Hunde zu erlassen.

Der Ständerat wird das Geschäft voraussichtlich in der Frühjahrssession beraten. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) hat die Fassung des Nationalrats den Kantonen im Oktober 2009 zur Vernehmlassung unterbreitet, nachdem diese zur Vorlage noch nie haben Stellung nehmen können. Die WBK-S hat diese Entscheidung auch mit Blick auf die grossen Anstrengungen der Kantone getroffen, die sich im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebung mit dem Schutz der Menschen vor Gefährdung durch Hunde auseinandergesetzt haben. Somit steht zurzeit noch nicht fest, ob und wie der Bund im Hundewesen legiferieren wird.

Das kantonale Hundegesetz ist mit der Fassung des Nationalrats grundsätzlich vereinbar. Der Regierungsrat wird die Abstimmung des kantonalen Hundegesetzes mit dem Bundesrecht im Rahmen der Möglichkeiten vornehmen, wie sie in der Kantonsverfassung vorgesehen sind (Art. 91 Abs. 2^{bis} lit. a Kantonsverfassung, KV).

5. Weiteres Vorgehen bis zur Inkraftsetzung

Im Verlauf des Jahrs 2010 wird die Verordnung zum HuG erarbeitet, so dass beide Erlasse per 1. Januar 2011 in Kraft treten können.

Zum Antrag:

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

Der vorliegende Entwurf für eine Totalrevision des Hundegesetzes (HuG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 16. Dezember 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:

– Synopse Hundegesetz (HuG)